

# Hohenstein-Ernstthal-Grünthaler Anzeiger

**Zeitungspreis** monatlich 25.— M. durch Boten frei ins Haus geliefert, bei Abholung in den Geschäftsstellen 24.— M., Wochenkarten 5.75 M. Bei Postbezug vierteljährlich 75.— M. einschl. Zustellungsgebühr. Einzelne Nummer 1.25 M. Ausgabe wöchentlich nachmittags. Falls durch höhere Gewalt, Betriebsstörung, Streik, Sperrung, Auspörrung der Anzeiger verspätet oder nicht erscheint, ist der Verlag nicht zum Ersatz verpflichtet. — Postfachkonto Leipzig 4924. Geschäftsstelle: Hohenstein-Grünthal, Postfach 8.

zugleich  
**Oberlungwitzer Tageblatt**  
und  
**Gersdorfer Tageblatt**

**Anzeigenpreis** die gespaltene Korpuszeile 8.— M., Reklamezeile 7.— M.; bei Wiederholungen tarifmäßiger Nachlaß — Auskunftsverteilung und Vermittlung von schriftlichen Angeboten 2.— M. — Anzeigenaufgabe durch Fernsprecher schließt jeden Erlanganspruch aus. — Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder im Konkursfall gelangt der volle Betrag unter Wegfall der bei sofortiger Bezahlung bewilligten Abzüge in Verrechnung. — Fernsprecher Nr. 181. —

**Anzeiger für Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Langenberg, Meinsdorf, Falken, Langenchursdorf, Reichenbach, Hermsdorf, Bernsdorf, Rösdorf, Erlbach, Kirchberg, Ursprung, Wüstenbrand, Mittelbach usw.**

Nr. 127

Freitag, den 2. Juni 1922

49. Jahrgang

**Hundesperre.** Nach einer Mitteilung des Bezirksarztes ist bei einem Hunde in Pichtenstein-Cadnang am 25. Mai 1922 erneut die Tollwut amtlich festgestellt worden. Es wird deshalb die zuletzt am 5. April 1922 angeordnete Festlegung (Ankettung oder Einspernung) aller Hunde für den Stadtbezirk Hohenstein-Ernstthal bis mit 25. August 1922 verlängert. Die Festlegung gleichzeitigen ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie fest angeführt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt, oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden. Ohne polizeiliche Erlaubnis dürfen Hunde aus der Stadt nicht ausgeführt werden. Hunde, welche den vorstehenden Bedingungen frei umherlaufend betroffen werden, werden nach Befinden sofort getötet. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Hohenstein-Ernstthal, am 31. Mai 1922.

Der Stadtrat.

Auf Anordnung des Gesamtministeriums vom 13. Mai 1922 wird auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid vom 8. März 1921 (S. Bl. S. 62) ein Volksbegehren auf Auflösung des Landtages zugelassen. Die Frist zur Stimmabgabe für das Volksbegehren beginnt Dienstag, den 6. Juni, und endet mit Ablauf des Montags, den

19. Juni 1922. Die Eintragungslisten hierzu liegen während dieser Zeit im hiesigen Rathaus, Zimmer Nr. 3, während der Geschäftsstunden zur Eintragung aus. An den beiden Sonntagen am 11. und 18. Juni können die Eintragungen in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bewirkt werden. Zur Eintragung ist nur zugelassen: a) wer in der hiesigen Gemeinde (S. 11 des Landeswahlgesetzes vom 4. September 1920 (S. Bl. S. 331) in die Wählerliste für die Landtagswahl vom 14. November 1920 eingetragen ist; es sei denn, daß sein Stimmrecht inzwischen verloren gegangen ist oder während der Eintragsfrist ruht oder daß der Stimmberechtigte während dieser Frist an der Ausübung des Stimmrechtes verhindert ist. Als in die Liste eingetragen gilt im Sinne dieser Vorschrift auch der, der wegen Ausfertigung eines Wahlscheines bei der Landtagswahl darin gestrichen war; b) wer in einem beliebigen sächsischen Ort einen Wahlschein erhalten hat und diesen zwecks Eintragung in die Liste hier abgibt. Wahlscheine für die Eintragung zum Volksbegehren werden nach denselben Grundsätzen erteilt, wie die Wahlscheine für die Landtagswahl; c) wer in der hiesigen Gemeinde wohnt, aber nicht in die Wählerliste eingetragen ist und keinen Wahlschein hat, jedoch sein Wahlrecht nachweist. Für das Stimmrecht gelten dieselben Voraussetzungen wie für das Wahlrecht zum Landtag § 2, 3, 11 des Landeswahlgesetzes.

Die Herren Landwirte und Grundstücksbesitzer werden hierdurch nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen zugestellter Vogen die Anbauflächenenerhebung betr., bis spätestens Sonnabend, den 3. Juni, mittags 12 Uhr, ausgefüllt und unterschrieben im Rathaus, Zimmer 3, einzureichen sind. Nicht rechtzeitige Einreichung zieht Bestrafung nach sich.

Oberlungwitz, den 2. Juni 1922.

Der Gemeindevorstand.

## Der Volksentscheid.

Der sächsische Landtag ist in die Ferien gegangen, die für die Abgeordneten im allgemeinen in der Hauptsache wohl zu einer regen Agitation für oder gegen das Volksbegehren benutzt werden dürfen. Den Auftakt zu diesem Kräftemessen bildet bekanntlich die Eintragung in die vom 6. bis mit 19. Juni in den Gemeinden ausliegenden Listen über das Volksbegehren auf Auflösung des Landtages. Das ist auch noch eine andere Möglichkeit für die Regierung gibt, die Krise zu beizugehen, teilt sie bereits mit. In einer in Dresden abgehaltenen Wählerversammlung beschäftigte sich Ministerpräsident Buch als Redner mit der Lage. Er kam zu dem Schluss, daß man etwa im Herbst mit der eventuellen Auflösung des Landtages und den daraus sich ergebenden Neuwahlen zu rechnen habe. Dann betonte er u. a.: „Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß die Sache noch einen anderen Verlauf nimmt. Sie wissen, daß wir bei der sozialistischen Partei unsichere Kantonten haben, nämlich die Kommunisten, die im Siebenmeilenstempo der Entwicklung vorausziehen wollen. Denen gefällt verschiedenes nicht, was wir in den Etat hineinverarbeitet haben. Lebten sie den Etat ab, dann werden wir die Kabinetsfrage zu stellen haben. Diese Möglichkeit besteht durchaus. Wir wollen aber der Entscheidung des Volkes nicht vorausgreifen. Wenn aber der Landtag — und er hat das Recht dazu — es für zweckmäßig hält, die kanonischen Formalitäten des Volksentscheides nicht erst vornehmen zu lassen, dann kann er die Sache sehr vereinfachen, indem er sich selbst auflöst. Ich kann Ihnen versichern, daß die unangenehmsten, aufreizenden Kämpfe im Landtage nicht angenehm sind. Aber wir haben die Verpflichtung, den Versuch zu machen, aus dem Schutz der vergangenen Zeiten die Fundamente eines sektarierten Staatswesens zu retten und wenigstens den Etat zur Verabschiedung zu bringen. Wir haben nicht den Wunsch, den Vorwurf auf uns zu laden, daß wir an unseren Ministerien sitzen leben, und wir haben auch nicht den Wunsch, den Landtag bis zu seinem natürlichen Ende durchleben zu lassen, aber wir wollen den neuen Männern fertige Arbeit übergeben. Diese Verpflichtung fühlen wir in uns.“ Man darf aus diesen Worten wohl den Rückschluß ziehen, daß in den Kreisen der Mehrheitssozialdemokratie, deren Stimmen ja entscheidend in die Waagschale fallen, mit der Möglichkeit einer vorzeitigen, durch die Verhältnisse erzwungenen Auflösung des Landtages

durchaus gerechnet wird. Die Worte von den „nicht angenehmen, unausgeglichenen, aufreizenden Kämpfen im Landtag“ sind ein offenes Bekenntnis von den inneren Schwierigkeiten, in denen sich die sächsische Regierung befindet.

Die kommunistischen Blätter berichten zur neuerlichen Ablehnung des Polizeietats im Landtagsausschuß: „Da zwischen den sozialdemokratischen Parteien und der R. P. D. noch keine Verständigung erzielt werden konnte und die bürgerlichen Parteien auf ihrem ablehnenden Standpunkt bestehen, ist der Polizeietat im Haushaltsausschuß A abgelehnt worden. Minister Lipinski erklärte, daß dies sein Mißtrauensvotum gegen die Regierung darstelle und nach Artikel 44 der Verfassung die Möglichkeit der Erhaltung der Polizei gegeben sei. Für die kommunistische Fraktion erklärte Abg. Grube, daß wir die Vorlage ablehnen müssen, da die Besprechungen der R. P. D. mit den Regierungsparteien noch kein befriedigendes Ergebnis gebracht haben. Der weitere Verlauf dieser Beratungen werde für die Stellung der Kommunisten im Plenum entscheidend sein.“

Um ihren Forderungen auf Amnestie, Verbot der Technischen Nothilfe, Entmilitarisierung der Polizei und Heranziehung der Betriebsrätevollversammlungen zur Gesetzgebung Nachdruck zu verleihen, betonen die Kommunisten aus obigem Anlaß in ihren Blättern erneut in scharfer Form, daß Voraussetzung für die weitere Unterstützung der Regierung die Annahme der vier Forderungen ist und schreiben: „Das Lebensinteresse des Proletariats zwingt uns, auf der reiflichen Erfüllung unserer Mindestforderungen zu bestehen. Gleichzeitig ist die sofortige Einberufung des sächsischen Betriebsrätekonferenzen erforderlich, damit die Arbeiterschaft selbst zur politischen Lage Stellung nehmen kann. Es kann um die Forderungen nicht sein Schachern, keinen Abstrich, keine Hinauszögerung mehr geben. Nimmt die sozialdemokratische Regierung sie an, so ist es gut. Lehnt sie ihre Erfüllung auch weiterhin ab, so wird die kommunistische Partei sie keinen Tag länger unterstützen. Die Aussichten für eine Verständigung sind sehr gering geworden. Die Reaktionskräfte werden wieder akut. Die endgültige Abstimmung über den Etat wird im Plenum erfolgen. Das Wort hat jetzt die sozialdemokratische Regierung. Von ihr hängt zunächst die Lösung der Krise ab.“

### Kommunistische Entschliebung.

Der Unterbezirk der R. P. D. Chemnitz faßte einen Beschluß, den die Bezirkskonferenz

Erzgebirge-Vogtland bereits einen Tag zuvor in altem Wortlaut angenommen hatte. Es heißt darin: Die Landtagsfraktion ist verpflichtet, den beiden sozialdemokratischen Parteien ultimativ zu erklären, daß sie die vier Forderungen der Kommunisten, einschließlich der des

Betriebsrätekonferenzen, annehmen und erfüllen müssen. Lebten sie das ab, dann ist der Polizei-, der Justiz- sowie der Gesamtetat abzuschneiden. Die Entscheidung im Landtag muß unter Verantwortlichkeit der Zentralinstanz der Partei erfolgen.

## Die Antwortnote der Reparationskommission.

Berlin, 1. Juni. Die Reparationskommission hat der deutschen Kriegslastenkommission in Paris am 31. Mai abends folgenden Schreiben zugehen lassen:

Die Reparationskommission beehrt sich den Empfang des Schreibens des Reichskanzlers vom 28. d. M. zu bestätigen, in welchem die Maßnahmen mitgeteilt werden, welche die deutsche Regierung bereits ergriffen hat, und die weiteren Maßnahmen, zu denen sie sich verpflichtet, um den Bedingungen zu genügen, welche von der Kommission in ihren Schreiben vom 21. März und 13. April hinsichtlich des teilweisen Aufschubs für die während des Jahres 1922 in Ausführung des Zahlungsplanes zu bewirkenden Zahlungen gestellt worden sind.

Die Kommission beehrt sich in der Anlage ihren schriftlichen Entscheid Nr. 1975a von heute mitzuteilen, in welchem gemäß dem im letzten Abschnitt der Entscheidung Nr. 1841 vom 21. März vorgesehene Verfahren der vorläufigen Zahlungsausschub bestätigt wird. Bei der Bedeutung einer sofortigen Entscheidung über die Frage des Aufschubs hat die Kommission geglaubt berechtigt zu sein, die genannte Entscheidung schon jetzt zu treffen, obwohl mehrere Punkte des Schreibens, dessen Empfang sie bestätigt, noch weiter aufgeführt werden müssen. Sie hat damit die Fragen, die sie als noch nicht geregelt betrachtet, auf später vertagt, damit sie alsdann in der im Text der Entscheidung angegebenen Weise behandelt werden. Diese Fragen werden den Gegenstand einer weiteren Mitteilung bilden, die in nächster Zeit an den Reichskanzler gerichtet werden wird. Dubois, Braddury, Benelman, Raggi.

Die dem Schreiben beiliegende Entscheidung hat folgenden Wortlaut:

„Die Reparationskommission hat das Schreiben des deutschen Reichskanzlers vom 28. Mai aufmerksam geprüft, in welchem die Maßnahmen mitgeteilt werden, welche die deutsche Regierung bereits ergriffen hat, und die weiteren Maßnahmen, zu denen sie sich ver-

pflichtet, um den Bedingungen zu genügen, welche von der Kommission in ihren Schreiben vom 21. März und vom 13. April hinsichtlich des teilweisen Aufschubs für die während des Jahres 1922 in Ausführung des Zahlungsplanes zu bewirkenden Zahlungen gestellt worden sind. Die Kommission bedauert, daß die deutsche Regierung mit diesen Maßnahmen nicht eher begonnen hat. Sie erkennt aber in Berücksichtigung der von der deutschen Regierung abgegebenen Erklärungen an, daß das, was die deutsche Regierung bereits getan hat, und die neuen Maßnahmen, zu deren Ergriffung sie sich verpflichtet, eine ernsthafte Anstrengung bilden, um den Forderungen der Kommission zu entsprechen. Infolgedessen beschließt sie, den am 21. März bewilligten vorläufigen Aufschub für einen Teil der während des Jahres 1922 in Ausführung des Zahlungsplanes zu bewirkenden Zahlungen zu bestätigen. Dieser Aufschub für 1922 wird also mit dem 1. Juni entsprechend dem letzten Abschnitt der Entscheidung 1841 vom 21. März 1922 beginnen.“

Die Kommission nimmt davon Kenntnis, daß wegen der verschiedenen Abmachungen zur Erfüllung der von der Kommission gestellten Bedingungen eine Beratung zwischen der deutschen Regierung und dem Garantienkomitee stattfinden werde. Sie vermerkt andererseits, daß die Vorschläge hinsichtlich der schwebenden Schuld von der deutschen Regierung nur für den Fall als annehmbar betrachtet werden, in die Praxis umgesetzt zu werden, daß Deutschland eine ausreichende Unterstützung durch eine auswärtige Anleihe erhalten hat.

Die Reparationskommission muß darauf hinweisen, daß der hiermit bestätigte Aufschub gemäß dem Schluß des letzten Abschnittes der Entscheidung 1841 in jedem Augenblick widerrufen werden kann, falls die Kommission zu der Überzeugung gelangt, daß Deutschland es an der Erfüllung der festgesetzten Bedingungen fehlen läßt. Unbeschadet ihrer allgemeinen Befugnisse, welche sie sich in dem genannten Abschnitt vorbehalten hat, behält sich die Kommission ausdrücklich das Recht vor, den Aufschub zu widerrufen, falls sie zu ir-

# Steigerwald & Kaiser, Chemnitz, Markt, Ecke Marktgässchen

## Beste und billigste Bezugsquelle für

Damen- und Kinder-Kleider, Mäntel, Kostüme, Blusen  
Kleiderstoffe — Seidenstoffe — Futterstoffe  
— Baumwollstoffe — Leinen — Wäsche —

Die Firma führt nur erstklassige Fabrikate, also gediegene Waren zu billigsten Preisen.





